

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.130/0009-I/4/2018

Wien, am 9. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2018 unter der **Nr. 263/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zahlung von Förderungen an den Österreichischen Pennäler Ring (ÖPR) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wieviel an Förderungen wurde in den Jahren 2001 bis 2016 an den ÖPR aus den Mitteln der Bundesjugendförderung ausbezahlt (wir bitten um Detaillierung und Unterteilung in Basisförderung und Projektförderung sowie eventuelle sonstige Förderungen)?*

Der Österreichische Pennäler Ring (ÖPR) hat in den Jahren 2001 bis 2016 nachstehende Förderungen gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) erhalten:

JAHR	SUMME in €	WIDMUNG
2001	€ 14.534,57	Basisförderung 2001
	€ 14.534,57	Projektförderung (Junges Leben Mitgliederzeitung, Schülerkalender, Renovierungsvorhaben, Ausstattung und Erneuerung von Vereinslokalen mit Möbeln und Einrichtung, Ankauf von Vereinswimpeln und Ständer)

	€ 14.534,60	Basisförderung 2002
2002	€ 25.134,60	Projektförderung (Renovierung und Ausstattung des Vereinslokales, Schülerkalender, Gedenkschrift zum Gründungsfest, Werbefolder des ÖPR)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2003
2003	€ 14.600,00	Projektförderung (Seminar des Management Institutes der Industrie, Schülerkalender, Verbandszeitung Junges Leben)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2004
2004	€ 17.100,00	Projektförderung (Renovierungsvorhaben)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2005
2005	€ 14.534,60	Projektförderung (Renovierungsvorhaben, Gedenkjahr 2005)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2006
2006	€ 14.534,60	Projektförderung (Mitgliederzeitung, Renovierungsvorhaben)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2007
2007	€ 14.534,60	Projektförderung (Arbeitsprogramm für 2007, Aus- und Weiterbildung, Renovierungsarbeiten, usw.)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2008
2008	€ 14.534,60	Projektförderung (Arbeitsprogramm für 2008, Aus- und Weiterbildung, Renovierungsarbeiten, usw.)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2009
2009	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2009
	€ 14.000,00	Projektförderung (Schülerkalender, Junges Leben Mitgliederzeitschrift)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2010
2010	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2010
	€ 14.500,00	Projektförderung (Schülerkalender, Junges Leben Mitgliederzeitschrift)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2011
2011	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2011
	€ 14.534,57	Projektförderung (ÖPR Schülerkalender, Verbandszeitung Junges Leben, Die Pennalie)
	€ 14.534,60	Basisförderung 2012
2012	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2012

	€ 14.534,60	Projektförderung (Verbandszeitung Junges Leben, Schülerkalender)
2013	€ 14.534,60	Basisförderung 2013
	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2013
	€ 14.534,57	Projektförderung (Kalender, Verbandszeitung Junges Leben, 2. Band Die Pennalie)
2014	€ 14.534,60	Basisförderung 2014
	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung
	€ 14.534,00	Projektförderung (Internetseite des ÖPR, Mitgliederzeitung Junges Leben)
2015	€ 14.534,60	Basisförderung 2015
	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2015
	€ 14.534,00	Projektförderung (Umgang mit Social Media im Umfeld der Datensicherheit für Jugendliche, Schüler und Studenten, Mitgliederzeitung Junges Leben)
2016	€ 14.534,60	Basisförderung 2016
	€ 9.000,00	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2016
	€ 14.534,56	Projektförderung (Mitgliederzeitung Junges Leben, ÖPR-Akademie)

Zu Frage 2:

- Wurden alle Förderungen gemäß § 5 Abs. 6 der "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit" in vollem Ausmaß abgerechnet und von dem/der BundesministerIn entlastet?

Ja.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Scheinen in den Abrechnungen oder sonstigen Unterlagen über Förderungen des ÖPR aus den Jahren 1996 bis 1999 Hinweise auf die Herausgabe und den Druck von Liederbüchern auf? Oder scheinen Liederbücher in anderem Zusammenhang in den Abrechnungen dieser Jahre auf?
- Wenn ja, was genau wurde mit welchen Beträgen abgerechnet?

Da gemäß § 25 Abs. 3 der Büroordnung 2004 „*Sofern nicht der besondere Inhalt des Aktes oder gesetzliche Bestimmungen eine längere Aufbewahrung angebracht erscheinen lassen, ist das Ende der Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem letzten Bearbeitungsvorgang festzusetzen*“ keine Akten aus den Jahren 1996 bis 1999 mehr verfügbar sind, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5 bis 7:

- Wie beurteilen Sie den Umstand, dass für die meisten Mitgliedsbünde des ÖPR die Mensur nach den Bestimmungen der Linzer Paukordnung verpflichtend ist, d.h., dass Jugendliche dem Risiko von teilweise schwerer Körperverletzung ausgesetzt werden?
- Entspricht eine Verpflichtung zur Mensur nach den Bestimmungen der Linzer Pauk- und Ehrenordnung den Förderungsbestimmungen des Bundesjugendförderungsgesetzes?
- Entspricht eine Verpflichtung auf die antisemitischen Bestimmungen des Waidhofner Abkommens, wie sie in der Linzer Paukordnung enthalten ist, den Kriterien für eine Förderungswürdigkeit des Dachverbandes ÖPR?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 2013 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen), worauf sich die Fragen jedoch ausschließlich beziehen.

Zu Frage 8:

- Weshalb wurde der ÖPR gefördert, obwohl dies in Widerspruch zu § 5 Abs. 10 der "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit" steht?

Die Barrierefreiheit der Webseite www.oepr.at gemäß WCAG 2.0 AA wurde durch eine Firma für Dienstleistungen in der elektronischen Datenverarbeitung und Informationstechnik dem Ressort schriftlich bestätigt.

Bezugnehmend auf die Barrierefreiheit des Vereinslokales des ÖPR hat der Vorsitzende, Herr Ing. Udo Guggenbichler, im Juli 2009 dem Ressort mittels Schreiben gemeldet: „*Bezugnehmend auf das Projekt „Barrierefreiheit“ darf ich Ihnen mitteilen, dass der Österreichische Pennäler Ring (ÖPR) über keine Büroräumlichkeiten oder sonstige*

Lokalitäten verfügt. Sämtliche Verwaltungstätigkeiten werden von unseren Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich und in ihren privaten Wohnräumlichkeiten erledigt. Natürlich achten wir darauf, dass öffentliche Veranstaltungen des ÖPR in geeigneten und dem Gesetz entsprechenden barrierefreien Räumlichkeiten stattfinden.“

Damit wurden die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungs-gesetzes (BeinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 berücksichtigt. Auch die Forderung, dass Veranstaltungen und Projekte für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein müssen, wurde somit erfüllt. Zu dieser Frage hat der ÖPR meinem Ressort auf Anfrage mitgeteilt: „*Die Homepage war ab 2010 barrierefrei, jedoch gab es EDV-technische Probleme. Die Homepage befindet sich in Wartung und die Barrierefreiheit wird umgehend wieder hergestellt und neuerlich bestätigt werden.*“

Zu Frage 9:

- *Weshalb wurde der ÖPR gefördert, obwohl bekannt war, dass es sich um eine rechtsextreme Vereinigung handelt, die keine Frauen zulässt?*

Bei dieser Frage hat der ÖPR meinem Ressort auf Anfrage mitgeteilt: „*Der ÖPR ist keine rechtsextreme Vereinigung und lässt Frauen zu.*“

Der ÖPR hat im letzten verpflichtenden Basisförderungsabrechnungsbericht für die außerschulische Jugendarbeit gem. B-JFG vom 1. Februar 2017 angegeben, dass 25,01 % der Mitglieder weiblich und 74,99 % der Mitglieder männlich sowie 25,20 % der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen weiblich und 74,80 % der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen männlich sind. Der Basisförderungsabrechnungsbericht für das Jahr 2017 liegt noch nicht vor.

Zu Frage 10:

- *Wenn § 3 des Bundes-Jugendförderungsgesetzes und die "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit" die Basis für die Zuerkennung von Förderungen sind, weshalb wurde dann weder nach Medienberichten noch über Internetrecherche erforscht, ob Förderungswürdigkeit vorliegt?*

Es ist weder Aufgabe der Vollziehung etwaigen Berichten im Internet oder anderen Medien zu folgen, noch können diese für eine objektive Bewertung herangezogen werden (siehe auch Beantwortung zu Frage 16).

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Wird eine Rückforderung der Förderungen für den ÖPR gem. § 8 der "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit" geltend gemacht werden?*
- *Wenn ja, wieviel und über wie viele Jahre zurück?*
- *Wenn nein, warum nicht, da doch mehrere Voraussetzungen der Z 1 bis 12 des § 8 Abs. 1 der "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit" vorliegen?*

Nein, da aus Sicht meines Ressorts nicht festgestellt werden kann, dass eine Ziffer des § 8 Abs. 1 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit verletzt wurde.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wird die Förderung für den ÖPR ab 2018 eingestellt?*
- *Falls nicht, warum nicht?*

Der ÖPR hat im Jahre 2018 noch kein Förderungsansuchen gestellt. Erst nach Einlagen eines Ansuchens kann über eine allfällige Förderungsauszahlung entschieden werden.

Zu Frage 16:

- *Wird die Förderungswürdigkeit von Jugendorganisationen, insbesondere von solchen, die bereits durch Medienberichte in ein schiefes Licht gerückt wurden, in Hinkunft sorgfältiger und nach Buchstaben und Geist des Bundes-Jugendförderungsgesetzes, der "Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit" und aller bezogenen Gesetze geprüft werden?*

Die Förderung für die Jugendorganisationen ist keine Ermessenssache, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, der nur dann nicht nachgekommen werden darf, wenn die entsprechende Beweislage hinsichtlich nicht erfüllter Förderungsbedingungen durch eine Organisation vorliegt.

Der ÖPR erfüllt, wie auch jede andere Bundesjugendorganisation, welche Basisförderung bezieht, gemäß eigener Angaben sowie gemäß den Vereinsstatuten alle notwendigen und

gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen, die für den Bezug einer Förderung notwendig sind. Der ÖPR bekennt sich zu allen Grundsätzen der Jugendarbeit gemäß § 3 des B-JFG.

Die Österreichische Bundes-Jugendvertretung (B-JV) hat in ihrer Stellungnahme zu dieser Causa am 8. Februar 2018 dem ho. Ressort mitgeteilt: „*Laut unserem derzeitigen Wissensstand erfüllt der ÖPR weiterhin alle Kriterien der Mitgliedschaft in der BJV.*“

Der geschäftsführende Verein der B-JV (Verein Österreichische Kinder- und Jugendvertretung - ÖJV), in dem die parteipolitischen und verbandlichen Jugendorganisationen, damit auch der ÖPR, Mitglied sind, hat in seinen Statuten geregelt – ich zitiere: „... *Der Verein tritt allen militaristischen, rassistischen, sexistischen, nationalistischen, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegen.*“ und legen gemäß § 4 Z 2 der ÖJV-Statuten – ich zitiere: „*Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates*“ ab.

Die Prüfung der Förderungswürdigkeit von Jugendorganisationen wird von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit jeher immer nach den gesetzlichen Vorgaben der dafür zuständigen Gesetze und Richtlinien exakt, genau, richtig und nach bestem Wissen und Möglichkeiten durchgeführt. Die Förderanträge werden, um jegliche „parteipolitische“ Einmengung der jeweiligen Ministerin/des jeweiligen Ministers hinan zu halten, von meiner Fachabteilung auf Plausibilität, Möglichkeit der Durchführung bzw. ob die Förderung gegen ein Gesetz oder gegen die „guten Sitten“ verstößt, geprüft und dann mir zur Unterschrift vorgelegt. Ich habe nicht vor – wie auch meine Vorgängerinnen/meine Vorgänger – irgendeine Jugendorganisation in eine bestimmte Richtung zu drängen oder anders zu behandeln, sofern der Verein alle Gesetze und Richtlinien erfüllt.

Mit besten Grüßen,

Dr. Juliane Bogner-Strauß

